

Hinweise zur Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

Die Feststellung des Wahlergebnisses trifft nach Prüfung der Wahl Niederschriften und Zusammenstellung der Einzelergebnisse durch den Wahlleiter der von der alten Vertretung gewählte Wahlausschuss, der damit seine letzte Amtshandlung vornimmt (§ 34 KWahlG).

Hierzu werden gemäß § 61 Abs. 3 KWahlO für die Gemeindewahl (Bürgermeisterwahl und Wahl der Vertretung der Stadt) zunächst festgestellt:

- die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG),
- die Zahl der Wähler,
- die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmen,
- die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
- die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
- wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 Abs. 1 bis 6 KWahlG zuzuteilen sind und
- welche Bewerber gemäß § 33 Abs. 7 KWahlG aus der Reserveliste gewählt sind.

Der Wahlausschuss ist berechtigt

- a) rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen,
- b) Feststellungen darüber zu treffen, in welchen Fällen seines Erachtens die Wahlvorstände unrichtige Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln getroffen haben. Er ist aber nicht berechtigt, die Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen oder gar, auch nicht bei denkbar knappen Ergebnissen, die Neuauszählung von Stimmenergebnissen in die Wege zu leiten oder anzuordnen. Eine Entscheidung hierüber kann nur im Wahlprüfungsverfahren getroffen werden.
- c) festzustellen, ob sich bei der Wahl Unregelmäßigkeiten ergeben haben. Diese Feststellungen können für das spätere Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein. Dagegen kann sich der Wahlausschuss nicht selbst mit der Gültigkeit der Wahl als solcher befassen. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem von der neuen Vertretung hierfür besonders zu bestellenden Wahlprüfungsausschuss.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bildet die verbindliche Grundlage für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses und für die Benachrichtigung der gewählten Bewerber durch den Gemeindewahlleiter.